

## Anhang 1: Beschrieb des Schutzgebietsperimeters

Stand: 06. September 2002

Das Auengebiet wird folgendermassen begrenzt: Der östlichste Punkt des Auengebietes liegt bei den Koordinaten 715010/ 208950. Von hier führt die Abgrenzung in gerader Linie über Punkt 714715/ 209200, Punkt 714610/209200, Punkt 714565/209175, Punkt 714540/209175, Punkt 714500/209220, Punkt 714470/209220, Punkt 714465/209235 zu Punkt 714410/209255 am linken Ufer des Sulzbaches, quert den Sulzbach im rechten Winkel und verläuft anschliessend auf dem rechten Ufer des Sulzbaches bis Punkt 714400/209305. Von hier verläuft sie parallel zur Strasse in Richtung Westen bis zur Egglirunse, quert diese und folgt ihr im Abstand von 3 m bis Punkt 714350/209214, führt von dort in gerader Linie zum Grenzstein bei Punkt 714235/209130, und weiter zum Grenzstein Nr. 7 (714175/209134). Von hier folgt sie westwärts entlang dem Wald der Parzellengrenze, anschliessend führt sie in gerader Linie zum Grenzstein Nr. 1105 (714053/209120). Von diesem Grenzstein führt die Abgrenzung weiter in westlicher Richtung entlang dem südlichen Rand der Tschachenstrasse bis zur Parzellengrenze der Parzelle 2240. Sie folgt dieser Parzellengrenze zur Mitte der Richisauer Klön und weiter bis zur Grenze zur Parzelle 2203. Von hier quert sie die Richisauer Klön rechtwinklig, quert den Waldstreifen entlang der Klön bis zur Wiese auf Parzelle 2048 (Punkt 713315/208842), folgt dem Waldrand im Abstand von 2 m zur Grenze der Parzelle 2242, quert die Rossmatter Klön rechtwinklig bis Punkt 713285/208750, führt weiter in gerader Linie zum Grenzstein Nr. 1519 (713370/208767) und den Moorstandort auf Gehängeschutt einschliessend über Punkt 713570/208805 zu Punkt 713556/208822 auf der Grenze zu Parzelle 2273. Von hier führt die Abgrenzung in östlicher Richtung im Abstand von 2 m vom Waldrand zum Punkt 713975/209035. Ab hier folgt sie dem nördlichen Rand des Fahrweges weiter bis zum Wuhr bei der Steppelbrücke, folgt diesem bis zur Brücke, quert den Fahrweg und folgt diesem entlang dem östlichen Rand bis Punkt 714080/209050. Von hier führt sie bis zum nordöstlichen Grenzstein der Parzelle 2196, folgt dieser Parzellengrenze die militärischen Anlagen ausschliessend zurück zum Fahrweg, quert diesen und führt entlang der Parzellengrenze der Parzelle 2270 zum Grenzstein 1539 (714170/209012). Von hier folgt die Abgrenzung der Parzellengrenze in südlicher Richtung bis zur Böschungsoberkante des von Westen kommenden Bächleins (714168/208960), folgt dieser westlich bis zur Parzellengrenze der Parzelle 2272 und führt dieser entlang zum Grenzstein Nr. 1537 (714107/208942). Jetzt führt die Abgrenzung entlang dem nördlichen Wegrand zur Parzellengrenze von Parzelle 2861 und dieser entlang zu den «Rossbrunnen» (Punkt 714285/208910), schliesst diese Quellen auf der Parzelle 2165 ein und kehrt bei Punkt 714322/208903 wieder zur Parzellengrenze der Parzelle 2861 zurück. Dieser

## **IV G/5/4**

folgt sie ab hier in östlicher Richtung bis zum Punkt 714872/208941. Von hier führt die Abgrenzung in östlicher Richtung zu einem grossen Stein am Seeufer (714920/208940) und wieder zurück zu Punkt 715010/208950.